

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 390 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 und das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 2018 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Mai 2020 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl erläutert die zwei Hauptpunkte der Vorlage. Zum einen gehe es um die Thematik der Herbstferien für alle Schulformen und zum anderen um Covid-Maßnahmen für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen. Die Herbstferien seien bereits medial in der Diskussion und man habe sich darauf geeinigt, dass diese stattfinden. Bei den Covid-Maßnahmen für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen betreffe dies hauptsächlich eine Verordnungsermächtigung für die landwirtschaftliche Schulbehörde (Landesregierung). Dadurch erhalte diese die Möglichkeit, zeitlich befristet bestehende Stichtage festzusetzen und gesetzliche Fristen zu verkürzen, zu verlängern oder zu verlegen. Weiters könne die Schulleitung dazu ermächtigt werden, von der Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen in den Lehrplänen abzuweichen, den Einsatz von elektronischer und telefonischer Kommunikation für Unterricht und Leistungsbeurteilung zu regeln, Ergänzungsunterricht und damit allenfalls zusätzliche Unterrichtseinheiten zu ermöglichen und ortsungebundenen Unterricht und dessen Leistungsbeurteilung zu regeln. Bei der Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes handle es sich um eine sprachliche Änderung zur Angleichung an das Bundesgesetz. Da es aufgrund von Änderungen auf Bundesebene noch weiteren Adaptierungsbedarf gebe, bringt Abg. Mag.^a Jöbstl zu Artikel II einen Abänderungsantrag ein, der § 133b Abs 1 Ziffer 2, 4 und 7 und § 134 Abs 6 betrifft (Z 5 und Z 6 im Artikel II):

1. In Artikel II (Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018) Z 5 lautet § 133b Abs 1:
„(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Schulbehörde für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung
 1. bestehende Stichtage neu festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen oder die Schulleitung hierzu ermächtigen,
 2. Vereinfachungen für Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen festlegen oder deren Entfall vorsehen sowie Regelungen über das Aufsteigen treffen,
 3. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrpersonen von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen abzuweichen,

Lernbetreuung (auch gegenstandsbezogenen) verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,

4. den Einsatz von elektronischer Kommunikation insbesondere für den Unterricht, die Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie die Beratung und Beschlussfassung von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien regeln,

5. für Schularten, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten von Lehrstoffen, Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht sowie einen wechselweisen ortsungebundenen und ortsgebundenen Unterricht anordnen oder die Schulleitung zu solchen Anordnungen ermächtigen, außerdem Regelungen über die Gestaltung dieser Unterrichtsformen und die einzuhaltenen Schutzmaßnahmen treffen,

6. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen,

7. die Schulleitung ermächtigen, Befreiungen vom Praxisunterricht vorzunehmen, und

8. an Berufsschulen die Schulleitung ermächtigen, Lehrgänge zu unterbrechen sowie an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen vorzusehen, wenn keine sichere Beurteilung möglich wäre.“

2. In Artikel II (Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018) lautet die Z 6:

6. Nach § 134 Abs 6 wird angefügt:

„(7) Die §§ 14 Abs 1, 15 Abs 1 und 2 und 132 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 133b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../2020 treten rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Abg. Mösl MA beklagt die Kurzfristigkeit, in denen solche Vorlagen beschlossen werden sollen. Den Abänderungsantrag betreffend, fragt sie nach einer genaueren Erläuterung der geänderten Punkte.

Abg. Rieder schließt sich seiner Vorrednerin an. Es sei sehr schwierig innerhalb von zwei Tagen sich mit der Thematik auseinander zu setzen, auch wenn ihm die Notwendigkeit der Vorlage bewusst sei. Er wünsche sich genauere Angaben über die geänderten Punkte. Konkret wolle er zu Abs. 1 Ziffer 2 wissen, wie eine sogenannte „Vereinfachung“ aussehe, zu Ziffer 4, inwieweit hier gewährleistet sei, dass die entsprechenden Voraussetzungen durch die Schule oder das Bildungsministerium abgedeckt würden und zu Ziffer 7 wie eine Befreiung vom Praxisunterricht genau gemeint sei. Aus seiner Sicht würde man mit diesem Zusatz die Leistungsbeurteilungsverordnung unterwandern. Positiv hervorzuheben sei der erhöhte Spielraum der Direktoren, welche in Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern die Lehrstoffaufteilung durchführen könnten.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) repliziert auf die angesprochenen Sorgen des Abg. Dr. Schöppl bezüglich Rechtmäßigkeit und Verfassungskonformi-

tät der Verordnungsermächtigung, dass rückwirkende Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zulässig seien, solange es sich nicht um Strafbestimmungen handle. Probleme mit Rückwirkungen gebe es nur dann, wenn verschlechternde Regelungen für Betroffene vorgesehen würden, wenn zB Leistungspflichten rückwirkend normiert oder rückwirkend zusätzliche Pflichten auferlegt würden. Hier sei dies aber nicht der Fall. Es habe in den Schulen schnell auf die neue Situation reagiert würden. Neue Maßnahmen hätten getroffen werden müssen, welche man nun im Landesrecht abbilde. Diese würden im Detail in einer Verordnung geregelt, welche sich bereits im Entwurfsstadium befände. Dort fände man auch die ausgestalteten Regeln zu den vorliegenden Punkten. Das, was in den Schulen passiert sei, müsse man durch eine Verordnung decken, deshalb müsse diese rückwirkend mit Mitte März in Kraft treten. Eine Verordnung könne aber laut Judikatur des VfGH nur dann rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn es eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dafür gebe, weshalb man so vorgegangen sei. Verfassungsrechtlich sei hier nichts zu beanstanden. Eine Alternative zu der rückwirkenden Anpassung wäre eine Sondersitzung des Landtages oder eine Notverordnung mit Ausschaltung des Parlamentes gewesen. Hier erscheine ihm die vorliegende Vorgehensweise doch zweckmäßiger. Die Judikatur des VfGH spreche in so einem Fall von einer rückwirkenden Sanierung. Von Mitte März bis zum Zeitpunkt der Kundmachung liege daher keine Rechtswidrigkeit, für die jemand belangt werden könne.

Mag.^a Lettner (Abteilung 4) antwortet auf die Fragen von Abg. Rieder, dass man sich bei der Formulierung an die Vorgaben des Bundes gehalten habe, sowohl was die rechtliche Grundlage betreffe als auch die vorhandene Verordnung. In einem ersten Entwurf des Bundes sei vorgesehen gewesen, dass die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen entfallen würden. In einer neueren Verordnung stehe jetzt aber, dass das Aufsteigen ohne Nachtrags- oder Wiederholungsprüfungen möglich sei. Diese Formulierung werde man übernehmen, ausgenommen auslaufende Fächer oder bei negativen Beurteilungen im Vorjahr. Die rechtliche Grundlage dafür sei im Bundesgesetz nicht so formuliert. Die Salzburger Legistik würde aber die Gesetze oder Verordnungen so formulieren, dass sie rechtlich korrekt seien. Bei der elektronischen Kommunikation habe es eine Erweiterung gegeben, nun könne man auch die Kommissionen in die Beratungen und Beschlussfassungen miteinbeziehen. Die Leistungsfeststellung könne nun auch auf elektronischem Weg erfolgen, was ebenfalls nicht im Bundesgesetz exakt definiert worden sei. Die Ermächtigung zur Befreiung vom Praxisunterricht sei deshalb erforderlich, da es in der Zeit des distance-learning nicht möglich gewesen sei, diesen zu absolvieren.

Ing. Faistauer (Abteilung 4) erklärt die kurzfristige Einbringung eines Abänderungsantrages damit, dass man erst vor zehn Tagen die Verordnung des Bundes erhalten habe, welche sich im Vergleich zu den Entwürfen massiv verändert habe. In Abstimmung mit der Legistik habe man gemerkt, dass die Rechtsgrundlage für die Verordnungen des Bundes nicht exakt jene sei, wie man sie im Entwurf zum landwirtschaftlichen Schulgesetz habe. Diese Punkte habe man jetzt nachgeholt und in der Kürze der Zeit sei es nicht anders möglich gewesen, diese Regelwerke früher zu Papier zu bringen und somit auch früher einlaufen zu lassen. Bezüglich Praxisunterricht sei zu sagen, dass es im landwirtschaftlichen Schulwesen einen sehr hohen

Anteil an praktischem Unterricht gebe, welcher in dieser Zeit nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden konnte und deshalb auf die Zeit nach dem distance-learning verschoben worden sei. Man habe aber bereits mit 4. Mai begonnen in kleinen Gruppen den Praxisunterricht nachzuholen. Bezüglich Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen sei es so geregelt, dass Schüler die Nachteile aus dem distance-learning hätten, in diesem Schuljahr keine Nachteile im Fortkommen haben sollten. Somit werde das Aufsteigen in die nächste Schulstufe ermöglicht. Die Gültigkeit auch für das nächste Schuljahr brauche es, da manche Bestimmungen, wie zB die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen in das nächste Schuljahr hineinreichten. Bei der Leistungsbeurteilung müsse stärker auf die Mitarbeit und die Abgabe von Arbeitsaufträgen geachtet werden.

Abg. Heilig-Hofbauer BA ergänzt, dass das vorliegende Gesetz ein Begutachtungsverfahren ohne jegliche Einwände durchlaufen habe. Die drei Punkte, die durch den Abänderungsantrag geändert werden sollten, seien auch nicht derart umfangreich, sodass sie nicht gleich besprochen und analysiert werden könnten.

Landesrat DI Dr. Schwaiger betont, dass bei vielen Verordnungen, die man vom Bund als Vorlage bekomme, doch noch der ein oder andere Punkt in der Finalisierung zu ergänzen sei, um hier auch juristisch sauber und wasserdicht zu arbeiten.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, dass die Abstimmung artikelweise unter Berücksichtigung der durch den Abänderungsantrag von Abg. Mag.^a Jöbstl vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden soll.

Zu Artikel I erfolgt keine Wortmeldungen und wird dieser mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Artikel II wird mit den zu Z 5 und Z 6 (§§ 133b Abs 1 und 134 Abs 6) vorgeschlagenen Änderungen mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Artikel III erfolgen keine Wortmeldungen und wird dieser mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den in der Spezialdebatte beschlossenen Änderungen wird vom Ausschuss erläuternd festgehalten:

Die Bestimmung des § 133b wird neu in das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 eingefügt und ermöglicht es der Schulbehörde, für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 durch Verordnung Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vorzusehen. § 133b Abs 1 enthält eine Aufzählung der möglichen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, er orientiert sich an bundesrechtlichen Bestimmungen, etwa im Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966. In Abweichung zu den bundesrechtlichen Vorbildern wird nun allerdings die Erweiterung des

in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen § 133b Abs 1 für erforderlich erachtet, um der Schulbehörde die Ergreifung tatsächlich aller erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Aus diesem Grund soll die Schulbehörde zusätzlich ua in den Bereichen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen, der elektronischen Kommunikation und der Unterrichtsgestaltung Abweichungen vom Gesetz vorsehen können.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 und das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 2018 geändert werden wird mit den zu Artikel II in den Z 5 und Z 6 (§§ 133b Abs 1 und 134 Abs 6) vorgeschlagenen Änderungen mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 390 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. In Artikel II (Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018) Z 5 lautet § 133b Abs 1:
„(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Schulbehörde für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 mit Verordnung
 1. bestehende Stichtage neu festsetzen und gesetzliche Fristen verkürzen, verlängern oder verlegen oder die Schulleitung hierzu ermächtigen,
 2. Vereinfachungen für Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen festlegen oder deren Entfall vorsehen sowie Regelungen über das Aufsteigen treffen,
 3. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, in Abstimmung mit den die einzelnen Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrpersonen von der Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes in den Lehrplänen auf die einzelnen Schulstufen abzuweichen, Lernbetreuung (auch gegenstandsbezogenen) verpflichtend anzuordnen oder Ergänzungsunterricht vorzusehen,
 4. den Einsatz von elektronischer Kommunikation insbesondere für den Unterricht, die Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie die Beratung und Beschlussfassung von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien regeln,
 5. für Schularten, Schulstandorte, einzelne Klassen oder Gruppen oder Teile von diesen einen ortsungebundenen Unterricht mit oder ohne angeleitetem Erarbeiten von Lehrstoffen, Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht sowie einen wechselweisen ortsungebundenen und

ortsgebundenen Unterricht anordnen oder die Schulleitung zu solchen Anordnungen ermächtigen, außerdem Regelungen über die Gestaltung dieser Unterrichtsformen und die einzuhaltenen Schutzmaßnahmen treffen,

6. die Schulleitung ermächtigen oder verpflichten, die Unterrichtszeit in bestimmten Unterrichtsgegenständen teilweise oder zur Gänze auf Teile des Unterrichtsjahres zusammenzuziehen,

7. die Schulleitung ermächtigen, Befreiungen vom Praxisunterricht vorzunehmen, und

8. an Berufsschulen die Schulleitung ermächtigen, Lehrgänge zu unterbrechen sowie an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen vorzusehen, wenn keine sichere Beurteilung möglich wäre.“

2. In Artikel II (Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018) lautet die Z 6:

6. Nach § 134 Abs 6 wird angefügt:

„(7) Die §§ 14 Abs 1, 15 Abs 1 und 2 und 132 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis sowie § 133b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../2020 treten rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

Salzburg, am 27. Mai 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. Mai 2020:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.